

Arbeitsverbote für Menschen mit Duldung aus weiteren „sicheren Herkunftsstaaten“

Fachinformation

Zum 12. Juni 2026 sind im Zuge der der GEAS-Umsetzung weitere Staaten als „sichere Herkunftsstaaten“ auf EU-Ebene definiert worden (Art. 62 VO (EU) 2024/1348). Am 10. Juli 2026 hat der Bundestag die Arbeitsverbote für Menschen mit Duldung auf diese zusätzlichen Staaten ausgeweitet (Änderung des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Zugleich ist eine Übergangsregelung beschlossen worden, nach der Menschen aus den neuen „sicheren Herkunftsstaaten“ dem Arbeitsverbot doch nicht unterliegen, wenn sie bestimmte Stichtage erfüllen (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG). Das Gesetzgebungsverfahren ist sehr unübersichtlich, da es in verschiedenen Gesetzespaketen – die inhaltlich eigentlich ganz andere Dinge regeln – und mithilfe kurzfristiger Änderungsanträge erfolgte. Diese Fachinformation soll entsprechend einen orientierenden Überblick geben.

Inhalt

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?	2
Welche Staaten gelten als „sichere Herkunftsstaaten“?	2
Was gilt für den Arbeitsmarktzugang mit einer Duldung für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“?	3
Für wen gelten Übergangsregelungen?	3

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Beschlussempfehlung des Innenausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ vom 10. Juni 2026; [Bundestagsdrucksache 21/6393](#) (Nr. 2c)
- Beschlussempfehlung des Innenausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung“ vom 8. Juli 2026; [Bundestagsdrucksache 21/7004](#) (Nr. 3c)

Diese gesetzlichen Änderungen sind am 28. Juli 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 29. Juli 2026 in Kraft getreten (siehe [hier](#) und [hier](#)).

Welche Staaten gelten als „sichere Herkunftsstaaten“?

Seit dem 12. Juli 2026 gibt es **vier Listen** so genannter Sicherer Herkunftsstaaten:

➔ Die „sicheren Herkunftsstaaten“ gem. § 29a und § 29b AsylG. Zu finden sind diese in [Anlage II zu § 29a AsylG](#) und der [Verordnung zu § 29b AsylG](#). Diese Listen gelten in Deutschland schon länger. Auf beiden Listen stehen dieselben Staaten. Dies sind:

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Georgien
- Ghana
- Kosovo
- Moldau
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Senegal und
- Serbien

➔ Die „sicheren Herkunftsstaaten“ gem. Art. 62 Abs. 1a VO (EU) 2024/1348. Diese Liste ist zu finden in [Anhang II](#) der VO (EU) 2024/1348). Sie ist zum 12. Juni 2026 EU-weit in Kraft getreten und umfasst die Staaten

- Bangladesch
- Kolumbien
- Ägypten
- Indien
- Marokko
- Kosovo (ist in Deutschland schon länger als „sicherer Herkunftsstaat“ nach § 29a und b AsylG definiert)

➔ Die „sicheren Herkunftsstaaten“ gem. Art. 62 Abs. 1b VO (EU) 2024/1348. Diese Liste ist ebenfalls zum 12. Juni 2026 EU-weit in Kraft getreten und umfasst alle EU-Beitrittskandidaten, es sei denn, in dem Staat herrscht eine kriegerische Auseinandersetzung. Dies ist in der Ukraine der Fall, daher gilt sie trotz Beitrittskandidatenstatus nicht als „sicherer Herkunftsstaat“ (→ [Bekanntmachung](#)

[C/2026/3247](#) der EU-Kommission). Fast alle der EU-Beitrittskandidaten stehen bereits auf den oben genannten Listen gem. § 29a und b AsylG. *Zusätzlich* ist aber als EU-Beitrittskandidatin nun die

- **Türkei**

als „sicherer Herkunftsstaat“ definiert.

- ➔ Außerdem gibt es noch eine weitere [EU-weite Liste](#) von Herkunftsstaaten mit **weniger als 20 Prozent Anerkennungsquote** gem. Art. 42 Abs. 1 Buchst. j) VO (EU) 2024/1348. Auf dieser Liste stehen sehr viele weitere Staaten. Es handelt sich jedoch **nicht formal um „sichere Herkunftsstaaten“**. Für diese gilt daher **kein Arbeitsverbot** – sofern sie nicht auch auf einer der anderen Listen „sicherer Herkunftsstaaten“ aufgeführt sind.

Was gilt für den Arbeitsmarktzugang mit einer Duldung für Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“?

Durch eine Änderung des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG im Rahmen des „Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft“ gilt nun ein Arbeitsverbot für fast alle Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“ – und zwar auch dann, wenn der Herkunftsstaat nur auf einer der EU-Listen gem. Art. 62 Absatz 1a oder 1b der Verordnung (EU) 2024/1348 steht.

§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG lautet nun:

„Im Übrigen darf dem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn (...)

Nr. 3) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach den §§ 29a oder 29b des Asylgesetzes oder nach Artikel 62 Absatz 1 bis 1b der Verordnung (EU) 2024/1348 ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde. (...)“

Das Arbeitsverbot gilt also nun auch für Geduldete aus der **Türkei, Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko** und **Tunesien**.

Das Arbeitsverbot dürfte allerdings **nur** auf Geduldete anwendbar sein, die bereits einer **Kommune** zugewiesen sind. Denn für Geduldete in **Landeseinrichtungen** ist unserer Auffassung nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht anwendbar, sondern stattdessen § 61 Abs. 1 S. 6 bis 9 AsylG. Dieser sieht indes kein Arbeitsverbot für Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ vor.

Für wen gelten Übergangsregelungen?

Durch die Geltung der Arbeitsverbote auch für Menschen aus den „neuen“ EU-weiten sicheren Herkunftsstaaten gem. Artikel 62 Absatz 1 bis 1b der Verordnung (EU) 2024/1348 werden viele Menschen mit Duldung nun keine Beschäftigungserlaubnis mehr bekommen können. Mit der ursprünglich vorgesehenen Regelung drohte sogar, dass geduldete Menschen aus den betroffenen Herkunftsländern, die bereits arbeiteten, die Beschäftigungserlaubnis wieder verlieren würden.

Da dies nicht gewollt war, hat die Gesetzgeberin in § 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG nachträglich eine Art Bestandsschutz geregelt. Dieser sieht eine Übergangsregelung vor für Betroffene, die **zu bestimmten Stichtagen** schon geduldet in Deutschland lebten oder eine Beschäftigungserlaubnis hatten.

§ 104 Abs. 18 AufenthG lautet folgendermaßen:

„§ 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung

1. auf Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30. August 2023 einen Asylantrag nach § 13 des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung gestellt haben oder die sich zum 30. August 2023 geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag nach § 13 des Asylgesetzes in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung gestellt zu haben, und

2. auf Staatsangehörige Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei, die sich zum 6. Mai 2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder am 11. Juni 2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit waren.“

Die Regelung in Nr. 1 für Geduldete aus Georgien und Moldau steht bereits seit einigen Jahren so im Gesetz. Die Nr. 2 ist neu und gilt für die „neuen sicheren Herkunftsstaaten“.

Demnach soll das Arbeitsverbot nicht gelten für geduldete Menschen aus Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und der Türkei, die entweder

- am **6. Mai 2025** geduldet in Deutschland gelebt haben (das ist das Datum, an dem Friedrich Merz zum Bundeskanzler gewählt wurde und damit die jetzige Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen hatte) *oder*
- am **11. Juni 2026** schon eine konkrete Beschäftigungserlaubnis hatten (am Folgetag ist GEAS mit den „neuen sicheren Herkunftsstaaten“ in Kraft getreten). In diesem Fall ist es unerheblich, welchen Aufenthaltsstatus die Person hatte. In diesem Fall ist es unerheblich, welchen Aufenthaltsstatus die Person hatte. Es ist auch unerheblich, ob die damalige Beschäftigungserlaubnis für die aktuell ausgeübte Tätigkeit erteilt worden war oder ob zwischenzeitlich ein Arbeitsplatzwechsel stattgefunden hat oder zukünftig stattfinden soll.

Diese Übergangsregelung hat jedoch blinde Flecken: Es gibt nämlich keine Lösung für Personen, die zum Stichtag 6. Mai 2025 mit Aufenthaltsgestattung oder mit einem Aufenthaltstitel (aber eben nicht geduldet) hier gelebt hatten, aber am 11. Juni 2026 noch keine Arbeitserlaubnis besaßen.

Das bedeutet zum **Beispiel** folgendes: Menschen, die jetzt im Asylverfahren sind und vor der Gesetzesänderung einen Ausbildungsvertrag für eine zukünftig aufzunehmende Ausbildung abgeschlossen haben, werden nach Abschluss des Asylverfahrens dem Arbeitsverbot unterliegen und keine Ausbildungsduldung bzw. keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG mehr erhalten können – obwohl sie womöglich schon mehrere Jahre in Deutschland leben und der Ausbildungsvertrag schon vor der Gesetzesänderung unterschrieben wurde. Denn sie waren weder am 6. Mai 2025 geduldet in Deutschland (sondern in der Regel gestattet oder noch nicht nach Deutschland eingereist), noch hatten sie am 11. Juni 2026 schon eine konkrete Beschäftigungserlaubnis.

Da dies den Abbruch von Ausbildungsverhältnissen bedeuten würde, die im Vertrauen auf eine mögliche Fortführung nach negativem Ausgang des Asylverfahrens eingegangen wurden, sollten in derartigen Fällen dennoch die Ausbildungsduldung bzw. § 16g AufenthG beantragt werden. Zugleich sollten die Kommunalpolitik und die Bundestagsabgeordneten eingebunden werden, um eventuell doch eine Lösung für diese Fälle zu finden.

In vielen anderen Konstellationen kann die Übergangsregelung demgegenüber dazu führen, dass doch eine Beschäftigungserlaubnis beansprucht werden kann. Es ist zu empfehlen, die Ausländerbehörde frühzeitig auf die Regelung in § 104 Abs. 18 AufenthG hinzuweisen. Die Erfahrung aus der Vergangenheit mit der vergleichbaren Übergangsregelung für Menschen aus Georgien und Moldau zeigt nämlich, dass die Ausländerbehörden diese nicht immer von sich aus im Blick haben.

Stand: 29.07.2026

Autor: Claudius Voigt, Projekt Q, GGUA Flüchtlingshilfe